

§ 1 – Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma (Verkäuferin) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 2 – Angebot und Vertragsschluß

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für die Verkäuferin nur verbindlich, soweit sie von ihr bestätigt werden oder sie ihr durch Übersendung der Ware nachkommt. Die Übersendung der Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 3 – Mindestabnahme und Preise

Mindestabnahmemengen, Preise und Mengenvergütungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Verkäuferin. Alle Preise sind Netto-Preise, auf die die jeweilige Umsatzsteuer aufgeschlagen wird.

§ 4 – Lieferzeit

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Das gleiche gilt für Ausfälle von Geräten und Maschinen, bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen, auch soweit die Umstände bei Zulieferern der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten, sofern diese Beeinträchtigungen von der Verkäuferin nicht verschuldet worden sind. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Übersteigt die Behinderung eine angemessene Zeit, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung - soweit ihm dies zumutbar ist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 – Gefahrübergang

Die Gefahr zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von der Verkäuferin in eigenen Fahrzeugen ausgeliefert wird. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 – Gewährleistung

(1) Dem Kunden ist bekannt, daß die von der Verkäuferin gelieferten Getränke mit einer Temperatur von 8 bis 15⁰ Celsius frostsicher, sonnen- und lichtgeschützt zu lagern und zu befördern sind. Die Gewähr für die Haltbarkeit wird für Faßbier für sechs Wochen bei ordnungsgemäßer Lagerung und Beförderung übernommen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Mängel, Transportschäden und sonstige Beanstandungen im Sinne §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches sind nur beachtlich, wenn sie unter genauer Bezeichnung unverzüglich der Verkäuferin schriftlich angezeigt worden sind und die Anzeige spätestens innerhalb einer Woche seit der Ablieferung bei der Verkäuferin eingegangen ist. Zeigen sich Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, so sind sie nur beachtlich, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung in der oben angegebenen Weise und Frist angezeigt worden sind. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.

Bei berechtigten Mängelrügen hat die Verkäuferin die Ware zu ersetzen oder eine Gutschrift zu erteilen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche nach §§ 463 und 480 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen einer arglistigen Täuschung. Für Mangelfolgenschäden wird nur gehaftet, wenn die Zusicherung ausdrücklich die Absicherung des Kunden gegen solche Schäden bezweckt hat.

§ 7 – Leergut

(1) Alle Gebinde mit dauerhafter Firmenbeschriftung – insbesondere Fässer und Kunststoffkästen – gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. Fehlmengen sind zum jeweiligen Wiederbeschaffungspreis - mindestens jedoch mit dem Pfandbetrag zuzüglich Umsatzsteuer - zu ersetzen.

(2) Flaschen sind in gleicher Art und Güte zurückzugeben. Sie werden nur in vollständig gefüllten, jeweils hierzu vorgesehenen Kästen zurückgenommen.

(3) Für die bei der Lieferung übergebenen Gebinde zahlt der Kunde zusammen mit dem Kaufpreis der Ware ein Pfand in der jeweils ergebenden branchenüblichen Höhe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 - Zahlung

(1) Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sie wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(2) Gegen die Ansprüche der Verkäuferin kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 9 - Sicherungsrechte

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) werden der Verkäuferin, die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin. Sie ist auf Verlangen der Verkäuferin zu kennzeichnen und von den übrigen Waren getrennt zu lagern.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt – soweit nicht das Verbraucher kreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

(6) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Bereicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die Verkäuferin berechtigt den Kunden widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin und sonstigen sich aus § 9 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben den Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Verkäuferin kann verlangen, daß der Kunde die ihr abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

§ 10 - Haftung

Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch deren Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Regelung in § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

§ 11 - Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie in den Fällen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlich Gerichtsstand 37671 Hötter.

(3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Verkäuferin in 37671 Hötter / Ottbergen.